

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen sowie die VSS-Norm SNV 640 886.

(1) **Begriff des öffentlichen Grundes**

Unter öffentlichen Grund werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zum öffentlichen Grund gehört auch der darüber befindlich Luft-raum. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

(2) **Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes**

Gemäss Art. 15 Strassengesetz des Kantons Schaffhausen (StrG) ist jede über den Gemein-gebrauch hinausgehende Benützung einer Kantons- oder Gemeindestrasse nur mit einer gebühren-pflichtigen Bewilligung und in der Regel nur gegen Entschädigung zulässig.

Die Benutzung des öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden, etc. ist daher nur gestattet, sofern auf dem Privatreal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundenen Aufwand unverhältnismässig wäre. Für jede vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine Bewilligung der Bauverwaltung einzuholen. Das Benutzen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung ist nicht gestattet. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich des öffentlichen Grundes während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

(3) **Durchfahrtsbreite**

Die Durchfahrtsbreite hat jederzeit mindestens 3.20m zu betragen!

(4) **Gebühren für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes**

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes, für das Aufstellen von Mulden, Baracken, Containern, Kränen, Silos etc. betragen:

Inanspruchnahme	bis 3 Tage	ab 4 Tagen
Bearbeitungsgebühr	gratis	CHF 60.-
Je m ² beanspruchte Fläche / pro Tag	gratis	CHF 1.-

Die Gebühren werden durch die Bauverwaltung in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwen-dungen, wie Publikation etc. werden zusätzlich verrechnet. Erfolgt die Benutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung, beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 120.- in diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 6). Die Bauverwaltung kann Mulden, die gegen Art. 15 Strassengesetz verstossen, ohne Kosten-folge für die Gemeinde abholen lassen.

(5) **Schonung des öffentlichen Grundes**

Es ist untersagt, den öffentlichen Grund als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Ein-richtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

(6) **Räumung und Instandhaltung des öffentlichen Grundes**

Der öffentliche Grund ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und Instand zu stellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und In-standstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchsteller/in ausführen zu lassen.

Gesuch für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Grund (Mulde, Baustelleninstallation, anderer Grund)
Strasse Benötigte Fläche L x B = m²
Beginn Voraussichtliche Dauer bis
Gesuchsteller/in
Name / Adresse / Tel.
Ort / Datum
Unterschrift Gesuchstellerin / Gesuchsteller
Beilage Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche

Bewilligung/Rechnungsstellung für die vorübergehende Benutzung öffentl. Grundes

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes (siehe Rückseite) erteilt.

Beanspruchte Fläche m²
Benutzungsdauer Tage

<u>Rechnungsstellung</u>	Bearbeitungsgebühr Fr.
zahlbar innert 30 Tagen	Benutzungsgebühr Fr.
EZS beiliegend (PC-Konto 82-246-4)	Total Fr. _____

Beringen, **BAUVERWALTUNG BERINGEN**
D. Kunz

Anmeldung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers zur Schlussabnahme

Der öffentliche Grund ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Ort / Datum Unterschrift

Schlusskontrolle

Datum Schlussabnahme Visum

Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung

Ja (siehe separate Abrechnung) Nein

Geht an

- 2 Ex. Gesuchstellerin / Gesuchsteller (1 Ex. für Meldung der Schlussabnahme)
- Je 1 Ex. Bauverwaltung (mit Plan) / Bauamt (mit Plan) / WVO (mit Plan) / Zentralverwaltung